

ihrer Einnahme zufließt, in analogem Verhältniß aber die Postrevenue geschmälert worden sind, gegenwärtig zu erlassen; in Betracht ferner, daß die Absicht des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht sowohl auf eine neue Vergünstigung für jene großen Transportanstalten, als vielmehr darauf gerichtet sein muß, auch die kleinern Gewerbetreibenden an den Vortheilen eines freieren Verkehrs Theil nehmen zu lassen, stellt es sich als erforderlich dar, das bisherige ausnahmsweise Verhältniß der Eisenbahnen und die darüber getroffenen Bestimmungen zur Zeit unverändert fortbestehen zu lassen. Dabei bleibt es jedoch möglich, im Wege der Verhandlung mit den Eisenbahngesellschaften jene Ausnahme in einer Weise zu beseitigen, welche selbstverständlich der Staatskasse nicht zum Nachtheil gereichen darf. Insbesondere möchten sich diejenigen Leistungen, welche die Postanstalt von den Eisenbahnen gegen eine zum Theil ebenfalls durch die Concessionsbedingungen geregelte Vergütung in Anspruch zu nehmen hat, als ein geeignetes Object zu einer derartigen Verhandlung darbieten, und es ist deshalb der Vorbehalt eines hierüber zu treffenden Abkommens hierunter aufzunehmen gewesen. Dagegen erscheint es unbedenklich, daß, soweit sich, abgesehen von Vorstehendem, das neue Gesetz auch auf den Wirkungskreis jener Unternehmungen erstreckt, das Erstere auch auf sie Anwendung leide. Es gilt dies hier insbesondere von dem auch diesen Privattransportanstalten gegenüber zehrer festgehaltenen Päckereizwange, welcher folgerichtig nunmehr auch für sie außer Wirksamkeit zu setzen sein wird.

Die Deputation hat zu §. 8 nichts zu bemerken und empfiehlt ihn daher zur unveränderten Annahme.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand über §. 8 etwas zu äußern gedenkt, so frage ich, ob die Kammer auch diesen Paragraph nach Anrathen ihrer Deputation unverändert anzunehmen gemeint ist?  
— Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

## II. Abschnitt.

Von den besondern Vorrechten der Staatspostanstalt.

### §. 9.

Postinsignien.

Nur die Angestellten der Staatspostanstalt, beziehentlich die Hilfsanspanner sind berechtigt, die für sie vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen und die für die Postsignale bestimmte Trompete, ingleichen das zum Abzeichen der Postbediensteten bestimmte Wappenschild zu führen.

In den Motiven ist über diesen Paragraphen nichts enthalten. Ich gehe zum Berichte.

Bei

### §. 9.

entspann sich in der Deputation eine Debatte über das für Postsignale bestimmte Instrument. Einige Mitglieder derselben sprachen sich mit lebhaftem Interesse für das alte „Posthorn“ aus, während die andern, im Einklang mit dem Entwurf, der „Trompete“, welche neuerlich eingeführt ist, den Vorzug geben. So entstand eine Majorität und eine Minorität in der Deputation, welche sich auch durch den

Vorschlag des Herrn königlichen Commissars, „Trompete (Posthorn), zu setzen, nicht vereinigen ließen.

Die Majorität (v. Zehmen, Frhr. v. Biedermann und v. Könneritz) stützt sich darauf, daß gegenwärtig die Trompete eingeführt sei, daß sie auch in Preußen als Postsignalinstrument gebraucht werde, weil sie einen schärfern, weithin vernehmbaren Ton giebt, und glaubt, daß die Wahl des Instruments für die Postsignale mehr Sache der Verwaltung sei, in das Gesetz aber nur die Bestimmung gehöre, daß das gewählte Instrument nicht von Andern geführt werden dürfe. Da aber auch gegenwärtig noch das Posthorn vielfach als Postabzeichen neben der Trompete gebraucht wird, so schlägt die Majorität vor:

hinter die Worte „die für Postsignale bestimmte Trompete“ einzuschalten „oder das Posthorn.“ —

Die von dem Commissar vorgeschlagene Einschaltung des Wortes „(Posthorn)“ in Parenthese schien nicht ganz geeignet, da beide verschiedene Instrumente und also nicht identisch sind.

Die Minorität (Dr. Hänel und Referent) billigt schon mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 12 der Postordnung vom 27. Juli 1713 und der Verordnung vom 31. Mai 1771, C. A. C. II. Tom. II., Seite 491 nicht, daß das allda vorgeschriebene Posthorn außer Gebrauch gesetzt worden, sie legt darauf Gewicht, daß das Posthorn zu Signalen, wie sie die Post braucht, vollständig ausreiche, wie ja auch die frühere Zeit lehre, wo noch der Hohlwege gar viele zu passieren waren und daß es, abgesehen von den Signalen auch für einfache Cantilenen, wodurch namentlich bei Extraposten die Reisenden erheitert und erfreut werden, mehr geeignet sei und beantragt daher, festhaltend am alten schönen Gebrauche:

die geehrte Kammer wolle anstatt des in der vorletzten Zeile stehenden Wortes „Trompete“ das Wort „Posthorn“ zu setzen beschließen.

Im Uebrigen ist gegen §. 9 etwas nicht zu erinnern und es wird derselbe

je nach dem Beschlusse der Kammer über den Vorschlag der Majorität oder der Minorität zur Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Es haben hierbei um das Wort gebeten zuvörderst Herr Freiherr v. Schönberg, dann Herr v. Zehmen, Herr v. Beschwitz und Herr Hofrath Hänel.

v. Schönberg-Bibran: Die Deputation scheint diesem Paragraphen eine besondere Wichtigkeit beigelegt zu haben, sie hat sich nämlich in eine Majorität und in eine Minorität geschieden und zwar über die ihr so wichtig scheinende Frage, ob als Abzeichen das Posthorn oder die Trompete eingeführt werden solle. Ich muß bekennen, ich kann dieser Angelegenheit diese Wichtigkeit nicht beilegen, glaube vielmehr, daß die endgiltige Entscheidung hierüber jedenfalls der Staatsregierung zu überlassen sei und werde weder für die Majorität noch für die Minorität stimmen, sondern mich an die Geschvorlage selbst und den Paragraph halten und für denselben stimmen.

v. Zehmen: Ich kann dem geehrten Sprecher vor mir wenigstens die Versicherung geben, daß wir der Mel-